

**Thema:** Bemerkungen zur Praxis  
**Datum:** Mittwoch, 25. November 2015 07:48:40

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über aktuelle Entwicklungen im Handelsregister und Praxis-Anpassungen bzw. -Änderungen informieren. Wiederum bitten wir Sie, diese Ihren Mitgliedern weiterzuleiten.

Zum Einstieg in die Lektüre erinnern wir Sie an unsere Publikation im Amtsblatt und den Hinweis auf unserer Homepage. Der 9. Dezember 2015 ist der letzte Einreichungstermin für Anmeldungen, welche in jedem Fall noch in diesem Jahr eingetragen werden sollten. Am 8. Dezember 2015 sind die Büros infolge eines kantonalen Feiertags geschlossen.

### **Unterschriftsbeglaubigung gemäss Beurkundungsgesetz**

Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG; BGS 223.1; geändert per 1. April 2015) normiert in § 31 Abs. 2 das Verbal einer Unterschriftsbeglaubigung. Beglaubigungen, welche nicht dem aktuellen Verbal entsprechen, werden wir in Zukunft retournieren müssen.

Wir möchten die Gelegenheit nützen und noch einmal auf § 31 Abs. 3 BeurkG hinweisen, dass bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente jede Seite zu unterzeichnen ist; alternativ kann das Dokument mit Schnur und Siegel zusammengehalten und entsprechend beglaubigt werden.

### **GAFI**

Seit dem 1. Juli 2015 sind die ersten Änderungen des GAFI in Kraft; weitere Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Das Handelsregisteramt Zug ist in diesem Zusammenhang vermehrt kontaktiert worden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich hier um Änderungen handelt, die primär die Gesellschaften und nicht das Handelsregister betreffen. Berater für Fragen zum GAFI, wie z.B. Verzeichnis der Inhaberaktien, ist deshalb der Anwalt oder der Treuhänder. Trotzdem haben wir ein Merkblatt auf unserer Homepage aufgeschaltet, das auch einen Verweis auf eine Praxismitteilung des Bundes enthält. Hier finden Sie unser Merkblatt "[Info zu GAFI](#)".

Über die wenigen Gesetzesänderungen, die Anpassungen bei der Eintragungspraxis verlangen, werden wir Sie entsprechend orientieren (z.B. die Eintragung der Familien- und kirchlichen Stiftungen).

Die GAFI-Revision beim Art. 718 Abs. 4 OR verlangt immer noch, dass die Vertretung der Gesellschaft durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz gewährleistet sein muss; diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrats oder Direktor sein. Trotz dieser wiederholt klaren Formulierung im Gesetz ist es genügend, wenn diese Person Zeichnungsberechtigte(r) ist. Eine Prokura ist in jedem Fall nicht genügend!

### **Vorgehen bei nicht angemeldeten Änderungen**

Oft erhalten wir Anmeldungen, die nicht alle einzutragenden Tatsachen enthalten. Für das Handelsregisteramt ist deshalb oftmals nicht klar, was nun alles eingetragen werden muss oder welche Mutationen bewusst nicht angemeldet worden sind. Gemäss Handelsregisterverordnung sind die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder es ist einzeln auf die entsprechenden Belege zu verweisen (Art. 16 Abs.1 HRegV). Bei unklaren Anmeldungen werden wir deshalb der Gesellschaft eine von uns erstellte Anmeldung zur Unterschrift zustellen. Da dies für die Gesellschaft Umrübe und Kosten verursacht, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Anmeldung klar und eindeutig ist. Eine klare und eindeutige Anmeldung verhindert zudem Nachtrags- und Berichtigungseinträge.